

Hausordnung Markthalle Aarau

1 Allgemein

Vision

Die Markthalle, ihr Vorplatz zwischen den Toren und das Färberhöfli nördlich der Halle werden zum Aarauer Stadttreffpunkt, wo man sich austauschen, verweilen, spielen und kreativ sein kann. Die Markthalle bietet Raum für einzelne Nutzungen und Veranstaltungen. Diese berücksichtigen bezüglich Lärm und Besucherzahlen die sensible Wohnumgebung. Siehe [ganzes Nutzungskonzept](#).

Markhallenareal

Das Markhallenareal besteht aus folgenden Bereichen

- Vorplatz Markthalle (Platz südl. Halle)
- Markthalle Aarau (Fläche A1 – A4, 409 qm²)
- Färberhöfli (Platz nördl. Halle)

Siehe [Übersichtsplan](#).

Benützungs- & Öffnungszeiten

Veranstaltungen in der Markthalle halten die Nachtruhe von 22 bis 7 Uhr ein. Dies gilt auch für Auf- und Abbauarbeiten. Eine Mittagsruhe von 12 – 13 Uhr ist einzuhalten. Am Sonntag bleibt die Markthalle für Veranstaltungen sowie für Auf- und Abbauarbeiten geschlossen.

Die Benützungszeiten können ausnahmsweise (z.B. am Maienzugvormittag, am MAG und an ähnlichen etablierten Aarauer Grossveranstaltungen) in Absprache mit der Betriebsleitung ausgedehnt werden.

Veranstaltende haben sich an die vertraglich vereinbarten Benützungszeiten zu halten. Nicht abgesprochene Nutzung/Belegung (z.B. mit Veranstaltungsmobiliar) des Markhallen-Areals vor oder nach den vereinbarten Daten wird mit einem erhöhten Tagessatz verrechnet.

An Tagen ohne Anlässe steht die Markthalle der Bevölkerung zur freien Benützung offen.

Kosten

Die Miete der Markthalle, Vorplatz und Färberhöfli berechnet sich gemäss der aktuellen [Mietkategorien](#).

Verantwortung

Veranstaltende tragen die volle Verantwortung für einen geordneten Betrieb.

Benützung; Sorgfaltspflicht

Die baulichen und technischen Einrichtungen sind bestimmungsgemäss und mit Sorgfalt zu benützen; das Einschlagen von Nägeln und Eindrehen von Schrauben in Wände und Decken ist untersagt. Für Lautsprecher, Beleuchtung, Dekorationen, Fahnen, etc. sind Befestigungsmöglichkeiten vorhanden. Der Bodenbereich unter Kochgeräten, Essensausgaben und Ausschankbereichen ist grosszügig abzudecken.

Haftung

Für Schäden am Gebäude, an Einrichtungen sowie für Personenschäden haften die Veranstaltenden, auch wenn jene durch Besuchende verursacht worden sind und auch wenn die Schadensverursachenden nicht ermittelt werden können. Schäden an der Markthalle oder an der Infrastruktur sowie am Färberplatz oder fehlendes Mobiliar werden den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Schlüssel

Der Markthallenschlüssel kann gegen Vorweisung des unterschriebenen Mietvertrages bei der Betriebsleitung abgeholt werden. Alternativ wird die Schlüsselbox vor Ort mit Pin-Code verwendet.

Schliesspflicht nach 17 Uhr

Dauern Veranstaltungen in der Markthalle länger als 17 Uhr, müssen Mietende die Halle nach Beendigung ihrer Veranstaltung abschliessen.

Wöchentliche (Sport-)Angebote

Wöchentliche (Sport-)Angebote gemäss [Belegungsplan](#) müssen, wenn immer möglich, stattfinden können. Diese schliessen nach Beendigung ihres Kurses die Halle selbständig ab.

Offener Kleiderschrank, Tauschbar & Madame Frigo

Der mobile offene Kleiderschrank und die Tauschbar, wo Kleider und kleinere Haushaltsgegenstände getauscht werden können, müssen während stattfindenden Veranstaltungen wenn immer möglich zugänglich bleiben. Während Auf- und Abbau und auch während eines Events dürfen die mobilen Schränke/Regale nach draussen verschoben werden. Bei schlechter Witterung und über Nacht müssen sie in der Markthalle platziert werden.

Der im Färberhöfli hinter der Halle fix installierte Tausch-Kühlschrank «Madame Frigo» muss während stattfindenden Veranstaltungen stets zugänglich und eingesteckt bleiben.

2 Immissionen

Übermässige Immissionen

Die Benutzenden der Markthalle und des Färberplatzes haben alles daran zu setzen, dass die Immissionen für die Nachbarschaft nicht übermäßig werden. Bei berechtigten Klagen kann die Stadtpolizei Einschränkungen oder das Einstellen eines Anlasses anordnen.

Lautstärkeregelung & musikalische Darbietungen

93 Dezibel dürfen bei Veranstaltungen in der Markthalle nicht überschritten werden. Benützungs- und Öffnungszeiten sind zu beachten.

Information Nachbarschaft

Bei Lärmintensiven Veranstaltungen oder bei erschwerter Zufahrt müssen die Anwohnerinnen und Anwohner der Strassenzüge Zwischen den Toren, Storchengässli, Färbergässli und Graben mindestens 14 Tage im Voraus mittels Flugblatt über den Anlass orientiert werden (Einwurf in alle zugänglichen Briefkästen/Anschlag an Türe bei nicht zugänglichen Briefkästen). Auf dem Flugblatt muss die Organisatorin / der Organisator mit Natel-Nummer (Erreichbarkeit während des Anlasses), Art der Veranstaltung sowie Anfang und Ende des Events inkl. Auf-/Abbauzeiten und die dadurch allenfalls entstehenden erschwerten Zufahrtmöglichkeiten ersichtlich sein. Wenn möglich ist ein Goodie oder ein Gutschein für den Event beizulegen.

3 Infrastruktur

Bestuhlung & Möblierung

Das vorhandene Mobiliar aus Markthalle, vom Färberhöfli und aus dem Lager-Container im Färberhöfli darf für Veranstaltungen verwendet werden. Eine Integration ist erwünscht. Eine Übersicht über das bestehende Mobiliar liefert die [Mobilialiste](#).

Färberhöfli & Grüne Insel

Das Färberhöfli ist mit Gartenmobiliar und Gemüsebeeten belegt. Eine Integration in die Veranstaltung ist erwünscht, wenn immer möglich ohne die Beete zu verschieben. Ein Verschieben darf nur in Absprache mit der Betriebsleitung stattfinden. Die Beete sind bestimmungsgemäss und mit Sorgfalt zu behandeln (kein Grünabfall/Asche o.ä. darin entsorgen, Pflanzen/Beete nicht beschädigen).

Hallenübergabe

Die Markthalle wird den Benutzenden aus dem Alltagsbetrieb übergeben. Mobiliar wie Tische, Stühle, Pingpongtafel und mehr, sind aufgestellt und in Gebrauch. Dieses Mobiliar darf von Mietenden verwendet und in die eigenen Anlässe integriert werden. Benötigen die Mietenden das Mobiliar nicht, muss es von den Mietenden an passender Stelle in der Halle oder wettergeschützt (trocken) im Färberhöfli verstaut und gelagert werden.

Endreinigung

Nach einem Anlass müssen die Halle sowie das Färberhöfli besenrein und aufgeräumt (das Mobilier wieder wie ursprünglich aufgestellt und einsatzfähig) abgegeben bzw. hinterlassen werden. Kann die Endreinigung nicht von den Mietenden übernommen werden, ist der Werkhof Aarau auf Kosten der Mietenden mit der Reinigung zu beauftragen. Allfällige nötige Nachreinigungen und Aufräumarbeiten werden in Rechnung gestellt.

Abfall/Entsorgung

Die Abfallentsorgung ist Sache der Mietenden.

Strom & Wasser

In der Markthalle, auf dem Vorplatz und im Färberhöfli stehen Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse zur Nutzung zur Verfügung. Siehe [Übersichtsplan](#).

Übermässiger Stromverbrauch

Wenn ein signifikanter Mehrverbrauch von + 20 % gegenüber dem Normalbetrieb der Halle festgestellt wird, wird dieser zu Lasten der Mietenden verrechnet.

WC-Anlagen

Im Färberhöfli steht Veranstaltenden ein Kompotoi zur Mitbenutzung zur Verfügung. Als Anteil an die Nutzung wird den Veranstaltenden CHF 80 (bei einer Hallennutzung über vier Stunden oder über 100 Besuchenden) verrechnet. Wird während des Anlasses gewirtet, ist zwingend ein WC-Wagen auf Kosten der Organisatoren den Besucherinnen und Besuchern zur Verfügung zu stellen.

Zufahrt/Parkieren

Der Güterumschlag im Zusammenhang mit einem Anlass ist mit einer gültigen Zufahrtsbewilligung erlaubt. Die verantwortliche Person auf Platz hat diese auf sich zu tragen. Eventbeteiligte, die zufahren, verweisen auf diese Person. Die Zufahrtsbewilligung vergibt die Betriebsleitung gegen Vorweisung eines gültigen Mietvertrages.

Auf dem Markthallen-Areal stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

4 Sicherheitsvorschriften

Durchfahrt

Für die Durchfahrt zu den angrenzenden Liegenschaften und für Notfahrzeuge muss auf allen an die Markthalle angrenzenden Strassen immer ein freier Durchgang von mindestens 3.5 Meter gewährleistet sein.

Flüssiggas

Werden Flüssiggas-Geräte eingesetzt, müssen diese im Voraus von einem akkreditierten Kontrolleur kontrolliert worden sein. Das Gerät muss mit der entsprechenden «Prüf-Vignette» versehen sein und die «Kontrollbescheinigung Veranstaltungen» vor Ort vorgewiesen werden können.

Das Formular «Checkliste Veranstaltungen» muss zwischen dem Einrichten und der Inbetriebnahme der Gasgeräte ausgefüllt und auf Verlangen den Kontrollorganen vorgewiesen werden können. Fehlt eines der vorerwähnten Dokumente für den Betrieb von Flüssiggas-Geräten, müssen die Kontrollorgane die Verwendung untersagen.

Im Bereich von Koch- und Grillgeräten ist ein Fettbrand-Feuerlöscher (Brandklasse F: Inhalt mindestens 5 kg) sowie eine Löschdecke (bei Öl, 1.80 m x 1.20 m) bereit zu stellen. Der Bodenbereich unter den Geräten ist grosszügig abzudecken. Die Abdeckung muss dem Rande entlang auf den Boden geklebt werden (Stolpergefahr).

Die Veranstaltenden übernehmen mit dem unterschreiben der [«Bestätigung Kontrolle Gasgeräte»](#) die volle Verantwortung für den Betrieb von Gasgeräten in der Markthalle.

Dekorationen

Verwendetes Dekorationsmaterial muss aus schwer entflamm- und brennbarem Material bestehen.

Brandschutz

Die zwei Notausgänge in den Toren der Markthalle dürfen nie blockiert sein. Varianten Brandschutz:

- bis 400 Besuchende: beide Tore geschlossen, Fluchtweg über die Türen in den Toren 2 x 1.20 m
- bis 800 Besuchende: ein Tor offen und die Tür im anderen Tor à 1.20 m
- bis 1200 Besuchende: beide Tore geöffnet

Rauchen/Feuer

Das Rauchen ist in der Markthalle verboten. Offenes Feuer ist auf dem gesamten Areal nicht erlaubt.

5 Zusätzliche Bewilligungs-/Meldepflicht Stadtpolizei & Stadtbauamt

Abfallkonzept / Mobilitätskonzept / Nachhaltige Events

Für Märkte und Veranstaltungen, bei welchen mehr als 500 Besuchende erwartet werden, muss bei der Gewerbepolizei (gewerbepolizei@aarau.ch) ein Abfallkonzept eingereicht werden.

In diesem muss ersichtlich sein, wie die Pflicht für Mehrwegbecher und das Erheben von Depots auf Flaschen und Dosen umgesetzt wird. Der Umgang mit allen anderen Wertstoffen und Abfällen ist aufzuführen. Siehe dazu [Abfallkonzept](#) Stadt Aarau.

Für Märkte und Veranstaltungen, bei welchen mehr als 500 Besuchende erwartet werden, muss beim Bauamt (stadtbauamt@aarau.ch) ein [Mobilitätskonzept](#) eingereicht werden.

In der Broschüre [«Nachhaltige Veranstaltungen»](#) Vorgaben und Umsetzungstipps, finden Sie weitere wichtige Informationen für die Planung Ihrer Veranstaltung.

Meldung Wirtetätigkeit

Begriff Wirtetätigkeit

Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden. Eine gewerbsmässige Wirtetätigkeit liegt auch vor, wenn für die Abgabe von Speisen oder Getränken anstelle eines höheren Verkaufspreises ein Eintrittspreis oder ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

Wirten ohne Fähigkeitsausweis

Vereine, Landwirtschaftsbetriebe und ähnliche Organisationen benötigen zur Durchführung eines Einzellasses keinen Fähigkeitsausweis, sofern die Durchführung solcher Anlässe als **Nebentätigkeit des Betriebs**, Vereins oder Organisation erscheint.

Wirten mit Fähigkeitsausweis

Einzelpersonen und Firmen benötigen bei Einzellässen mit gewerbsmässiger Wirtetätigkeit in jedem Fall einen Fähigkeitsausweis. Die Inhaberin oder der Inhaber des Fähigkeitsausweises ist für die Dauer des Anlasses für die Wirtetätigkeit verantwortlich und vor Ort anwesend.

Meldepflicht

Die Durchführung eines [Einzellasses mit Wirtetätigkeit](#) ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Gewerbepolizei der Abteilung Sicherheit zu melden (gewerbepolizei@aarau.ch).

6 Ausschluss

Benutzer und Benutzerinnen, welche sich Verstösse gegen diese Hausordnung oder eine erteilte Bewilligung zuschulden kommen lassen, können von einer weiteren Benützung ausgeschlossen werden.